

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Februar hat die Regierungskoalition die letzten Änderungen im Steuerrecht für 2021 umgesetzt. In dieser Ausgabe finden Sie nun eine Übersicht aller wesentlichen Änderungen für 2021 einschließlich der neuesten Beschlüsse. Die Palette reicht dabei von den üblichen jährlichen Anpassungen bei Steuerfreibeträgen über die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags und einer Reform im steuerlichen Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht bis zur Einführung oder deutlichen Anhebung neuer Pauschalen und Steuerfreibeträge. Für Unternehmer sind vor allem die Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag interessant. Das Jahressteuergesetz 2020, mit dem der Großteil der Änderungen für 2021 umgesetzt wurde, enthält aber noch eine ganze Reihe weitere Änderungen, die von Bedeutung sind, aber nicht zum Jahreswechsel in Kraft getreten sind. Über diese erfahren Sie deshalb mehr im zweiten Schwerpunktbeitrag dieser Ausgabe. Besonders erfreulich dabei ist die Anhebung der Sachbezugsfreigrenze im kommenden Jahr, da diese schon seit 2004 unverändert ist. Hier sind wie immer alle Themen dieser Ausgabe im Überblick:

ALLE STEUERZAHLER

Überblick der Änderungen für 2021	2
Steuerbescheide für 2020 frühestens ab März 2021 ☞	2
Steuererklärungsfrist für 2019 wird um sechs Monate verlängert ☞	2
Änderungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht 2021 ☞	3
Weitere Änderungen im Jahressteuergesetz 2020.....	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Keine Hinzurechnung bei in Herstellungskosten enthaltener Miete ☞ ...	5
Dauer des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung ☞	5

ARBEITGEBER

Bewertung von Sachbezügen ☞	4
Firmenfitness-Programm als steuerfreier Sachbezug ☞	4

IMMOBILIENBESITZER

Vermietungsobjekt als erste Tätigkeitsstätte ☞	4
Arbeit in der Werkstatt ist keine Handwerkerleistung ☞	5
Ausbleiben von Mieteinnahmen aufgrund der Corona-Krise ☞	6

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 3 - 5/2021

	Mär	Apr	Mai
Umsatzsteuer mtl.	10.	12.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	12.	-
Lohnsteuer	10.	12.	10.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Vergnügungsteuer	10.	12.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	15.	14.
Gewerbsteuer	-	-	17.
Grundsteuer	-	-	17.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	20.
SV-Beitragsnachweis	25.	26.	21.
Fälligkeit der SV-Beiträge	29.	28.	26.

AUF DEN PUNKT

»Sparen heißt für den Staat, dass er die Steuergelder nur mit einer Hand zum Fenster hinauswirft.«

Helmar Nahr

»Die Kaufleute werden den Handel um so besser ausüben, je mehr sie dazu freie Hand erhalten.«

Thomas Jefferson

KURZ NOTIERT

Steuerbescheide für 2020 frühestens ab März 2021

Wie jedes Jahr kann die Steuerverwaltung ab März die Steuererklärungen für das abgelaufene Jahr bearbeiten, so dass die ersten Steuerbescheide bereits im selben Monat versendet werden können. Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen haben in der Regel bis Ende Februar Zeit, die benötigten Daten elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Darüber hinaus steht den Finanzämtern die bundeseinheitliche Software zur Berechnung der Steuern erst im März zur Verfügung, weil die teilweise erst spät verabschiedeten zahlreichen Änderungen zum Jahreswechsel eingearbeitet werden müssen. Ab dann können die Finanzämter loslegen. Die Steuererklärung früher einzureichen hat also nur den Vorteil, dass die Erklärung als eine der ersten bearbeitet wird, sobald alle Daten vorliegen.

Steuererklärungsfrist für 2019 wird um sechs Monate verlängert

Eine kompetente Beratung durch den Steuerberater setzt auch voraus, dass dafür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Mit der Corona-Krise sind aber sowohl für die Mandanten als auch für die Steuerberater erhebliche Belastungen verbunden. Das Bundesfinanzministerium hatte bereits die Abgabefrist für vom Steuerberater erstellte Steuererklärungen um einen Monat bis zum 31. März 2021 verlängert. Weil diese einmonatige Verlängerung jedoch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein ist, hat der Bundestag nun eine gesetzliche Regelung angestoßen, mit der die Frist für vom Steuerberater erstellte Steuer- und Feststellungserklärungen antragslos um sechs Monate, also bis zum 31. August 2021 verlängert wird. Auch die regulär 15-monatige zinsfreie Karenzzeit wird für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Die Fristverlängerung gilt jedoch nur im Steuerrecht und wirkt sich nicht auf die Offenlegungspflichten des Handelsrechts aus, nach denen der Jahresabschluss spätestens nach zwölf Monaten zu veröffentlichen oder hinterlegen ist. Zwar hat das Bundesamt für Justiz erklärt, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren bei Überschreitung der am 31. Dezember 2020 abgelaufenen Frist einzuleiten, doch einer weiteren Verlängerung oder gar gesetzlichen Regelung hat sich das Bundesjustizministerium bisher widersetzt.

Überblick der Änderungen für 2021

Vor allem bei der Einkommensteuer gibt es 2021 zahlreiche Änderungen, von denen viele die Steuerbelastung reduzieren.

Zum Jahreswechsel gibt es immer Veränderungen im Steuer- und Sozialrecht, und fast jedes Jahr werden viele davon erst kurz vor dem Jahreswechsel von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Dieses Jahr jedoch hat die Regierungskoalition eine Möglichkeit gefunden, dieses Vorgehen noch zu steigern, indem einige Änderungen erst in den Wochen nach dem Jahreswechsel beschlossen und verkündet wurden. Immerhin handelt es sich bei diesen Nachzügen unter den Neuregelungen im Steuerrecht durchweg um Maßnahmen zum Vorteil der Steuerzahler.

Hier haben wir alle wichtigen Änderungen für 2021 für Sie zusammengestellt, damit Sie sich einen schnellen Überblick verschaffen können. Darunter finden sich auch einige Regelungen, bei denen es sich streng genommen nicht um Änderungen zum Jahreswechsel handelt, weil sie als Teil des Jahressteuergesetzes 2020 zwar erst Ende 2020 von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurden, aber bereits ab 2020 und nicht erst 2021 gelten sollen.



- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) steigt 2021 um 288 Euro von bisher 9.408 Euro auf jetzt 9.696 Euro. Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird um 288 Euro auf 9.696 Euro angehoben.
- **Kalte Progression:** Damit Lohnsteigerungen auch im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, wird mittlerweile jährlich der Effekt der „kalten Progression“ ausgeglichen. Dazu werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um die Inflationsrate des Vorjahres verschoben - für 2021 also um 1,52 %.
- **Solidaritätszuschlag:** Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird ab 2021 auf 16.956 Euro (Einzelveranlagung) bzw. auf 33.912 Euro (Zusammenveranlagung) angehoben. Liegt die für das Jahr fällige Einkommensteuer nicht über dieser Freigrenze, fällt überhaupt kein Soli mehr an. Übersteigt die Einkommenssteuer die Freigrenze, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe von 5,5 % erhoben. Bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und der Körperschaftsteuer bleibt der Soli in unveränderter Höhe bestehen.
- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird 2021 pro Kind und Monat um 15 Euro erhöht. Es beträgt jetzt 219 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, 225 Euro für das dritte Kind und 250 Euro für jedes weitere Kind. Zusätzlich gibt es einen Kinderbonus von 150 Euro. Dazu wird das Kindergeld für Mai 2021 um einen Einmalbetrag von 150 Euro erhöht. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die mindestens in einem Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht. Für den Kinderbonus gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das monatlich gezahlte Kindergeld maßgebend sind. Der Bonus wird daher wie das normale Kindergeld auch mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Auf Unterhaltsvorschüsse und andere Sozialleistungen wird der Kinderbonus jedoch ausdrücklich nicht angerechnet.

- **Kinderfreibetrag:** Parallel zur Anhebung des Kindergelds wird auch der Kinderfreibetrag 2021 für jeden Elternteil um jeweils 144 Euro auf 2.730 Euro (insgesamt also um 288 Euro auf dann 5.460 Euro) erhöht. Außerdem steigt der Betreuungsfreibetrag für jeden Elternteil von 1.320 auf 1.464 Euro - eine Anhebung von ebenfalls 144 Euro pro Elternteil. Insgesamt führen diese Änderungen zu einer Anhebung der steuerlichen Freibeträge für das Kinderexistenzminimum von derzeit 7.812 Euro um 576 Euro auf 8.388 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.
- **Behinderten- & Pflege-Pauschbetrag:** Bei den Pauschbeträgen für Behinderte sowie für die unentgeltliche Pflege von Angehörigen gibt es ab 2021 umfangreiche Verbesserungen. Insbesondere werden Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt und eine Fahrtkostenpauschale eingeführt.
- **Ehrenamt, Spenden & Vereine:** Mehrere Änderungen zum Jahreswechsel betreffen die Vereinsarbeit und das Gemeinnützigkeitsrecht. Diese fasst der Beitrag „Änderungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht 2021“ zusammen.
- **Mindestlohn:** Der gesetzliche Mindestlohn soll bis zum 1. Juli 2022 in vier Stufen auf 10,45 Euro steigen. Zum 1. Januar 2021 ist die erste Anhebung auf zunächst 9,50 Euro brutto je Zeitzunde in Kraft getreten. Ein halbes Jahr später, also am 1. Juli 2021, folgt die zweite Anhebung auf 9,60 Euro.



Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer gibt es bei dieser Pauschale keine weiteren Voraussetzungen. Die Pauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt und gilt - zumindest vorerst - nur für die Jahre 2020

und 2021. Außerdem wirkt sich die Pauschale nur dann aus, wenn es noch andere Werbungskosten gibt, durch die die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro überschritten wird.

- **Entfernungspauschale & Mobilitätsprämie:** Mit dem „Klimaschutzprogramm 2030“ hat die Große Koalition ab 2021 die Einführung einer CO₂-Abgabe beschlossen. Als Teilkompensation für Berufspendler mit langem Arbeitsweg wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 35 Cent angehoben. Geringverdiener, die keine Steuer zahlen, haben stattdessen die Möglichkeit, eine Mobilitätsprämie zu beantragen.
- **Elektro-Firmenwagen:** Wer seinen Elektro-Dienstwagen zu Hause auflädt, dem kann der Arbeitgeber den Aufwand pauschal und steuerfrei erstatten. Auch Unternehmer, die ihren Firmenwagen am privaten Stromanschluss aufladen, können die Stromkosten pauschal geltend machen. Für Elektrofahrzeuge sind nun monatlich 70 Euro anzusetzen (bisher 50 Euro). Wird der Elektrowagen auch im Betrieb aufgeladen, gilt eine entsprechend niedrigere Pauschale von 30 Euro monatlich (bislang 20 Euro). Für Hybridfahrzeuge sind jeweils 50 % der Pauschale für reine Elektrofahrzeuge anzusetzen, also 35 oder 15 Euro im Monat.

Änderungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht 2021

Seit 2013 sind der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtszuschale unverändert. Nun werden nicht nur diese angepasst, sondern auch viele weitere Details im steuerlichen Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht geändert. Dabei handelt es sich nicht nur um die umfangreichste Reform in diesem Bereich seit 2013.

- **Ehrenamt:** Die Ehrenamtszuschale steigt ab 2021 von 720 auf 840 Euro. Dabei ist bisher aber nur eine Änderung im Steuerrecht erfolgt. Die Haftungsprivilegierung für ehrenamtliche Vereinsmitglieder gilt aktuell weiterhin nur bei einer Vergütung von nicht mehr als 720 Euro im Jahr. Falls der Gesetzgeber diese Grenze im Lauf des Jahres ebenfalls noch anpasst, spricht nichts dagegen, die höhere Ehrenamtszuschale bereits jetzt zu nutzen.
- **Übungsleiter:** Auch der Übungsleiterfreibetrag wird angehoben, und zwar von 2.400 auf 3.000 Euro.
- **Spenden:** Die Möglichkeit eines vereinfachten Spendennachweises mittels Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank besteht jetzt bis zu einem Betrag von 300 Euro statt bisher 200 Euro. Diese Änderung gilt schon rückwirkend für Spenden in 2020.
- **Zweckkatalog:** Organisationen werden nun auch dann als gemeinnützig anerkannt, wenn sie sich für den Klimaschutz, die Ortsverschönerung, den Freifunk, die Hilfe für diskriminierte Menschen oder die Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen einsetzen.
- **Mittelverwendung:** Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung innerhalb der zwei auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahre gilt ab 2020 nur noch für gemeinnützige Organisationen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro.
- **Mittelweitergabe:** Die Regelungen zur Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Organisationen werden vereinheitlicht und vereinfacht. Insbesondere gibt es für eine vollständige Mittelweitergabe keinen Zwang mehr, dass der Satzungszweck der Empfängerorganisation dem eigenen Satzungszweck entspricht.
- **Umsatzfreigrenze:** Schon lange gibt es die Forderung nach einer Erhöhung der Freigrenze bei Körperschaft- und Gewerbesteuer für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Organisationen. Ab 2020 wurde diese von 35.000 auf 45.000 Euro angehoben.

Bewertung von Sachbezügen

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass ein Sachbezug grundsätzlich auch anhand der Kosten bemessen werden kann, wenn eine Ware oder Dienstleistung in der Regel nicht an Endverbraucher vertrieben wird. Diesem Urteil hat sich die Finanzverwaltung nun angeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat daher festgelegt, dass ein Sachbezug in Höhe der entsprechenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten angesetzt werden kann, falls die konkrete Leistung Endverbrauchern nicht zu vergleichbaren Bedingungen am Markt angeboten wird.

Firmenfitness-Programm als steuerfreier Sachbezug

Arbeitnehmer, die aufgrund eines vom Arbeitgeber abgeschlossenen Rahmenvertrags mit einem niedrigen monatlichen Eigenanteil diverse Fitnessstudios nutzen können, erhalten diesen Nutzungsvorteil als Teil des monatlichen Arbeitslohns. Weil der Arbeitgeber sein vertragliches Versprechen fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit erfüllt, sieht der Bundesfinanzhof hier laufenden Arbeitslohn. Damit kann der vom Arbeitgeber getragene Anteil als steuerfreier Sachbezug behandelt werden, wenn er die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro (ab 2022 50 Euro) nicht überschreitet.

Vermietungsobjekt als erste Tätigkeitsstätte

Immobilienbesitzer, für die die vermietete Immobilie eine erste Tätigkeitsstätte im Sinne des Steuerrechts ist, können für die Fahrten zum Vermietungsobjekt statt einer Kilometerpauschale nur die Entfernungspauschale geltend machen. Die Regelungen zur Entfernungspauschale gelten nämlich auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Weil es für Vermieter aber keinen Arbeitgeber gibt, der die erste Tätigkeitsstätte festlegen könnte, hat sich das Finanzgericht Köln an quantitativen Elementen orientiert und entschieden, dass die erste Tätigkeitsstätte eines Vermieters der Ort ist, an dem er mindestens 1/3 der für dieses Objekt erbrachten Tätigkeiten ausübt. Ein Vermieter, der seine Immobilie also regelmäßig für Hausmeistertätigkeiten oder aus anderen Gründen aufsucht, kann schnell diese Grenze erreichen und muss dann deutliche Abstriche bei den ansetzbaren Fahrtkosten in Kauf nehmen.

- **Verbilligte Vermietung:** Bisher ist bei der verbilligten Vermietung einer Wohnung eine Aufteilung vorgesehen, wenn die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Diese Grenze wird nun von 66 % auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Die Vollentgeltlichkeitsgrenze, ab der die Einkünfteerzielungsabsicht von Gesetzes wegen vermutet wird, bleibt jedoch unverändert bei 66 % der ortsüblichen Miete. Beträgt die Miete daher mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der Vergleichsmiete, ist eine Totalüberschussprognose notwendig. Außerdem hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass ein befristeter Mietausfall aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Mieters in der Corona-Krise keine Folgen für den Werbungskostenabzug hat. Mehr zu diesem Beschluss finden Sie im Beitrag „Ausbleiben von Mieteinnahmen aufgrund der Corona-Krise“.

- **Investitionsabzugsbetrag:** Beim Investitionsabzugsbetrag gibt es mehrere Änderungen, wobei die Verbesserungen bereits in nach 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden können. Dazu gehören eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % sowie eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 Euro. Daneben werden ab 2021 zwei Gestaltungsmöglichkeiten gesetzlich ausgeschlossen.



- **Abschreibung:** Ab 2021 lässt der Fiskus eine Sofortabschreibung für Hard- und Software zu. Für nur teilweise abgeschriebene Wirtschaftsgüter, die vor 2021 angeschafft wurden, kann der Restwert in 2021 komplett abgeschrieben werden.
- **Mehrwertsteuer-Digitalpaket:** Ab dem 1. Juli 2021 erfolgt die Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets der EU. Mehr dazu folgt in einer späteren Ausgabe.
- **Umsatzsteuersatz:** Zum 1. Januar 2021 endete die auf ein halbes Jahr befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze. Seither gelten also wieder 19 % statt 16 % als normaler und 7 % statt 5 % als ermäßigter Umsatzsteuersatz. In der Gastronomie gilt dagegen auch weiterhin der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken. Diese Absenkung war ursprünglich auf ein Jahr befristet und wäre zum 30. Juni 2021 ausgelaufen. Weil die Gastronomie durch den andauernden Lockdown von der Absenkung bisher aber wenig profitieren konnte, wurde die Absenkung nun bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- **Versorgungsleistungen:** Für den Sonderausgabenabzug lebenslanger und wiederkehrender Versorgungsleistungen ist ab 2021 die Steueridentifikationsnummer des Empfängers Voraussetzung.
- **Verlustrücktrag:** Mit dem Corona-Konjunkturpaket wurde letzten Sommer auch der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag für Verluste in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Diese Grenzen sind nun nochmals verdoppelt worden. In 2020 und 2021 können also maximal 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 20 Mio. Euro) auf Vorjahre rückgetragen werden. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. ■

Weitere Änderungen im Jahressteuergesetz 2020

Der Großteil der Änderungen im Jahressteuergesetz 2020 wirkt sich 2021 aus. Doch es gibt auch einige Änderungen, die rückwirkend oder erst mit Verzögerung in Kraft treten.

Jedes Jahr gibt es zumindest ein Steueränderungsgesetz, das als „Jahressteuergesetz“ viele Änderungen in den verschiedensten Bereichen des Steuerrechts bündelt. Früher durften diese Änderungsgesetze auch offiziell den Namen „Jahressteuergesetz“ tragen, doch in den letzten Jahren gab es nur noch inoffizielle Jahressteuergesetze. Mit dem „Jahressteuergesetz 2020“ gibt es nun zum ersten Mal seit langem wieder ein großes Steueränderungsgesetz,



das den Namen „Jahressteuergesetz“ nicht nur verdient, sondern auch bis zum Schluss behalten durfte.

Einen Teil der im Jahressteuergesetz 2020 enthaltenen Änderungen haben Sie bereits im „Überblick der Änderungen für 2021“ kennen gelernt.

Daneben gibt es aber noch weitere Änderungen, die bereits bestehende Regelungen fortschreiben, gesetzlich verankern oder zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft treten. Hier ist ein Überblick dieser weiteren Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020.

- **Corona-Bonuszahlungen:** Die Steuerbefreiung für Bonuszahlungen an Arbeitnehmer bis zu 1.500 Euro war bisher bis Ende 2020 befristet, wurde nun aber bis Ende Juni 2021 verlängert. Die Fristverlängerung führt aber nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals eine Bonuszahlung bis zu 1.500 Euro steuerfrei bezahlt werden kann.
- **Kurzarbeitergeld-Zuschuss:** Auch die Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld wird verlängert, in diesem Fall jedoch gleich um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2021. Die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse werden aber beim Progressionsvorbehalt berücksichtigt, weshalb sie in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einzutragen sind.
- **Alleinerziehende:** Der mit dem Corona-Konjunkturpaket auf 4.008 Euro erhöhte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war bisher befristet. Die Befristung wird aufgehoben, sodass die Erhöhung auch ab 2022 fort gilt.
- **Sachbezugsfreigrenze:** Die Grenze für steuerfreie Sachbezüge wird von 44 auf 50 Euro im Monat erhöht. Die Erhöhung gilt ab 2022. Für Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch eine Verwaltungsanweisung geben.
- **Job-Beratung:** Arbeitnehmer, denen vom Arbeitgeber gekündigt werden soll oder die aus anderem Grund ausscheiden werden, können von ihren Arbeitgebern beraten werden, um sich beruflich neu zu orientieren und so eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Diese Beratungsleistungen, auch wenn sie von Dritten erbracht werden, sind zukünftig steuerfrei.
- **Lohnzusatzleistungen:** Im Herbst 2019 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zu steuerfreien oder pauschal besteuerten Lohnzusatzleistungen geändert und sah die gesetzliche Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch bei Gehaltsverzicht und -umwandlung als erfüllt an. Dieses Urteil hat das Bundesfinanzministerium umge-

Arbeit in der Werkstatt ist keine Handwerkerleistung

Soweit Arbeiten in der Werkstatt eines Handwerkers erbracht werden, sind die darauf entfallenden Lohnkosten nicht als Handwerkerleistungen steuerlich begünstigt. In der Werkstatt erbrachte Leistung wird zwar für den Haushalt aber nicht im Haushalt des Steuerzahlers erbracht, meint der Bundesfinanzhof, und ließ deshalb den Lohnkostenanteil für die Arbeit in der Werkstatt nicht für den Steuerbonus gelten. Im Streitfall ging es um ein Hoftor, das ausgebaut, in der Werkstatt des Schreiners in Stand gesetzt und dann wieder vor Ort eingebaut wurde.

Keine Hinzurechnung bei in Herstellungskosten enthaltener Miete

Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern unterliegen nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung, wenn sie in die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern einzubeziehen sind. Der Hinzurechnung unterliegen nämlich nur Miet- und Pachtzinsen, die bei der Ermittlung des Gewinns direkt als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Durch die Umqualifizierung in Herstellungskosten verlieren sie aber ihren ursprünglichen Mietzinscharakter, meint der Bundesfinanzhof, und dann handele es sich weder begrifflich noch wirtschaftlich um Gewinnminderungen durch Miet- und Pachtzinsen im Sinn der Hinzurechnungsvorschrift. Es reicht aus, dass die Miet- und Pachtzinsen als Herstellungskosten aktiviert worden wären, wenn sich das Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befunden hätte und deshalb hätte aktiviert werden müssen. Die Umqualifizierung hängt auch nicht davon ab, ob es sich um Herstellungskosten von Anlagevermögen oder von Umlaufvermögen handelt.

Dauer des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung

Wer als Kleinunternehmer Umsatzsteuer ausweisen und den Vorsteuerabzug geltend machen will, ist an diese Verzichtserklärung für mindestens fünf Jahre gebunden. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass diese erstmalige Verzichtserklärung solange weiterwirkt, bis sie vom Unternehmer ausdrücklich widerrufen wird. Der weitere Verzicht nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums ist daher keine erneute Verzichtserklärung, die erneut eine fünfjährige Bindung auslösen würde, sondern nur eine Fortführung des

erstmaligen Verzichts. Selbst ein vorübergehendes Überschreiten der Kleinunternehmer-Umsatzgrenze ist weder ein Widerruf des Verzichts noch erledigt es die ursprüngliche Verzichtserklärung in sonstiger Weise. Nach Ablauf der erstmaligen Fünfjahresfrist ist der Widerruf des Verzichts und die Anwendung der Kleinunternehmerregelung somit jederzeit möglich.

Ausbleiben von Mieteinnahmen aufgrund der Corona-Krise

Wer eine Wohnung deutlich unterhalb der ortsüblichen Marktmiete vermietet, kann Werbungskosten nur anteilig geltend machen. Die Finanzverwaltung hat nun klargestellt, dass das Ausbleiben von Mieteinnahmen allein aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise keine Folgen für den Werbungskostenabzug haben soll. Konkret gilt: Erlässt der Vermieter einer Wohnung aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung befristet ganz oder teilweise, führt dies nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete und hat folglich auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses. Erfüllte das Mietverhältnis schon vor dem Mieterlass die Voraussetzungen für die Kürzung des Werbungskostenabzugs, bleibt es bei diesem Kürzungsanteil; eine weitere Kürzung ist nicht vorzunehmen. Erlässt der Vermieter einer Gewerbeimmobilie die Mietzahlung befristet ganz oder teilweise, führt dies nicht automatisch zu einem erstmaligen Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters.

hend mit einem Nichtanwendungserlass belegt. Nun werden die im Nichtanwendungserlass aufgeführten Bedingungen für die Zusätzlichkeitsvoraussetzung auch gesetzlich festgeschrieben.

- **Durchschnittssatzbesteuerung:** Europarechtlich besteht die Möglichkeit, auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, eine Pauschalregelung anzuwenden. Die Europäische Kommission hat Zweifel an der bislang in Deutschland geltenden Umsetzung dieser Möglichkeit. Um Rechtssicherheit zu schaffen und eine Klage der EU-Kommission gegen die bisherige Regelung beizulegen, wird eine Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro im Jahr eingeführt, bis zu der von der Pauschalregelung Gebrauch gemacht werden darf.
- **Wohnungsbauprämie:** Bis 2020 konnte einen Antrag auf Wohnungsbauprämie stellen, wer ein zu versteuerndes Einkommen von maximal 25.600 Euro (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern 51.200 Euro) hatte. Ab 2021 gilt nun eine deutlich höhere Einkommensgrenze. Alleinstehende haben jetzt einen Anspruch bis zu einem Einkommen von 35.000 Euro. Für Ehegatten und Lebenspartner liegt die Grenze beim doppelten Betrag, also bei 70.000 Euro. Die Höhe der Prämie richtet sich nach den im Sparjahr geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Sie beträgt 10 % (bis 2020: 8,8 %) der Aufwendungen. Je Kalenderjahr werden ab 2021 Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 700 Euro (Alleinstehende; bisher 512 Euro) bzw. 1.400 Euro (Zusammenveranlagung; bislang 1.024 Euro) bezuschusst. Somit beträgt die jährliche Höchstprämie ab 2021 70 Euro bzw. 140 Euro (bis 2020: 45,06 Euro bzw. 90,11 Euro). ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 1 - 2/2021

- **Änderungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht 2021:** Jahressteuergesetz 2020
- **Arbeit in der Werkstatt ist keine Handwerkerleistung:** BFH, Urteil vom 13. Mai 2020, Az. VI R 4/18
- **Ausbleiben von Mieteinnahmen aufgrund der Corona-Krise:** OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation Einkommensteuer 16/2020 vom 2. Dezember 2020, S 2253 - 2020/0025 - St 231
- **Bewertung von Sachbezügen:** BFH, Urteil vom 7. Juli 2020, Az. VI R 14/18; BMF-Schreiben IV C 5 - S 2334/19/10024 :003 vom 11. Februar 2021
- **Firmenfitness-Programm als steuerfreier Sachbezug:** BFH, Urteil vom 7. Juli 2020, Az. VI R 14/18
- **Dauer des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung:** BFH, Urteil vom 23. September 2020, Az. XI R 34/19
- **Keine Hinzurechnung bei in Herstellungskosten enthaltener Miete:** BFH, Urteil vom 30. Juli 2020, Az. III R 24/18
- **Steuerbescheide für 2020 frühestens ab März 2021:** Pressemitteilung des FinMin Hessen vom 23. Februar 2021
- **Steuererklärungsfrist für 2019 wird um sechs Monate verlängert:** BMF-Schreiben IV A 3 - S 0261/20/10001 :010 vom 21. Dezember 2020; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019; BT-Drucksache 19/25795; Mitteilung des BfJ vom 15. Dezember 2020
- **Überblick der Änderungen für 2021:** Jahressteuergesetz 2020; Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995; Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen; Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen; Bürokratieentlastungsgesetz III; Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung; Beschäftigungssicherungsgesetz; BMF-Schreiben IV C 3 - S 2190/21/10002 :013 vom 26. Februar 2021
- **Vermietungsobjekt als erste Tätigkeitsstätte:** FG Köln, Urteil vom 19. Februar 2020, Az. 1 K 1209/18
- **Weitere Änderungen im Jahressteuergesetz 2020:** Jahressteuergesetz 2020